

## 414.41

### **Gesetz über die Pädagogische Hochschule (PHG)**

**(Änderung vom 4. November 2013; Zulassungsvoraussetzungen)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme die Anträge des Regierungsrates vom 27. Februar 2013<sup>1</sup> und der Kommission für Bildung und Kultur vom 9. Juli 2013,

*beschliesst:*

Das Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999 wird wie folgt geändert:

Fachliche  
Voraussetzungen  
a. Für die  
Kindergarten-  
stufe

§ 6. <sup>1</sup> Zum Studium für Lehrkräfte der Kindergartenstufe wird zugelassen, wer eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a. eidgenössisch anerkannte gymnasiale Maturität oder Nachweis einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung,
- b. anerkannter Abschluss einer Fachmittelschule oder Nachweis einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung,
- c. anerkannter Abschluss einer dreijährigen Handelsmittelschule,
- d. eidgenössisch anerkannte Berufsmaturität oder Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung.

<sup>2</sup> Bei Abschlüssen gemäss Abs. 1 lit. c und d ist eine Ergänzungsprüfung abzulegen. Diese dient dem Nachweis der Gleichwertigkeit mit dem Fachmittelschulabschluss. Geprüft werden fachliche Kompetenzen. Festgestellte Mängel müssen vor Studienbeginn behoben werden.

b. Für die  
Primarstufe  
und die  
Kindergarten-  
Unterstufe

§ 7. <sup>1</sup> Zum Studium für Lehrkräfte der Primarstufe oder der Kindergarten-Unterstufe wird zugelassen, wer eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a. eidgenössisch anerkannte gymnasiale Maturität oder Nachweis einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung,
- b. anerkannte Fachmaturität Pädagogik oder Nachweis einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung,
- c. anerkannte Fachmaturität für ein anderes Berufsfeld als Pädagogik oder eidgenössisch anerkannte Berufsmaturität, wenn vor Studienbeginn eine Ergänzungsprüfung erfolgreich abgelegt wurde,

d. erfolgreicher Abschluss eines Aufnahmeverfahrens, bei dem anerkannte Ausbildungsabschlüsse der Sekundarstufe II angemessen zu berücksichtigen sind.

<sup>2</sup> Ergänzungsprüfung und Aufnahmeverfahren gemäss Abs. 1 lit. c und d dienen dem Nachweis der Gleichwertigkeit mit der Fachmaturität Pädagogik. Geprüft werden fachliche Kompetenzen.

<sup>3</sup> Der Kanton kann Kurse zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung und das Aufnahmeverfahren anbieten.

Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 7 a. <sup>1</sup> Zum Studium für Lehrkräfte der Sekundarstufe I wird zugelassen, wer eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

c. Für die Sekundarstufe I

a. eidgenössisch anerkannte gymnasiale Maturität oder Nachweis einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung,

b. erfolgreicher Abschluss eines Aufnahmeverfahrens, bei dem anerkannte Ausbildungsabschlüsse der Sekundarstufe II angemessen zu berücksichtigen sind.

<sup>2</sup> Das Aufnahmeverfahren gemäss Abs. 1 lit. b dient dem Nachweis der Gleichwertigkeit mit der gymnasialen Maturität. Geprüft werden fachliche Kompetenzen.

<sup>3</sup> Der Kanton kann Kurse zur Vorbereitung auf das Aufnahmeverfahren anbieten.

<sup>4</sup> Die Zulassung zur Pädagogischen Hochschule berechtigt zum Besuch der entsprechenden fachwissenschaftlichen Ausbildung an der Universität.

§ 7 b. Besteht ein Mangel an Lehrkräften der Volksschule, kann der Regierungsrat ein besonderes Aufnahmeverfahren und das Mindestalter für die Zulassung festlegen.

Lehrkräftemangel

§ 15 a. <sup>1</sup> Das Diplomstudium umfasst die Bildungsinhalte, die für die Lehrtätigkeit an der Kindergartenstufe und an der Unterstufe der Primarstufe erforderlich sind.

Lehrkräfte für die Kindergarten- und die Unterstufe der Primarstufe

<sup>2</sup> Der Bildungsrat legt die Studienfächer gemäss dem Lehrplan der Volksschule fest.

## 414.41

Gesetz über die Pädagogische Hochschule (PHG)

Besondere  
Ausbildungen

§ 18. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Der Bildungsrat kann für die gemäss § 7 b zugelassenen Studierenden besondere Ausbildungsgänge festlegen.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:  
Bruno Walliser

Die Sekretärin:  
Barbara Bussmann

---

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Änderung vom 4. November 2013 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule (Zulassungsvoraussetzungen) wird auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt ([ABI 2014-03-21](#)).

12. März 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Heiniger

Der Staatsschreiber:  
Husi

---

<sup>1</sup> [ABI 2013-03-08](#).